

Umgang mit Urheberrechten

von lic. iur. Daniel Jung

Vielen Hundeleuten und Klubverantwortlichen ist leider unbekannt oder – noch schlimmer – egal, dass an Fotos, Texten, Filmen, Logos etc. Rechte bestehen, die ausschliesslich derjenigen Person gehören, welche das Werk geschaffen hat, nämlich der Urheberin oder dem Urheber. Mehr über den unbedachten oder gar vorsätzlichen Datenklau erfahren Sie in diesem Artikel.



Schon oft habe ich mich geärgert, wenn in Zeitschriften oder Kursunterlagen mir allzu bekannte Abschnitte oder Fotos auftauchen: Da schreibt jemand einen Beitrag über ein Hundeproblem, übernimmt ganze Passagen aus einem fremden Buch und zeichnet dann in seinem Namen. Ein andermal erhalte ich ein Mail eines Hundeklubs, sie würden gerade einen Kurs organisieren und hätten für die zugehörige Einladung eine Karikatur aus meinem Buch kopiert. Leider sei es ihnen erst jetzt in den Sinn gekommen zu fragen, ob mir das recht sei. Meine Rückfrage, ob wenigstens eine Quellenangabe dabei stünde, wird zähneknirschend verneint.

Soweit die faktische Lage, wie sie sich häufig präsentiert. Wie sieht es nun rechtlich aus? Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) gibt darüber Auskunft. Urheberrechtsschutz geniessen gemäss Art. 2 URG geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck. Dazu gehören beispielsweise Sachbücher wie

mein Buch „Hundeausbildung“, individuelle Fotos oder auch Computerprogramme. Nicht geschützt sind zum Beispiel Gesetzestexte und andere amtliche Erlasse.

Einverständnis notwendig

Der Schutz besteht darin, dass diejenige Person, welche das Werk gemacht hat, selbst und alleine bestimmen darf, ob, wann und wie dieses verwendet werden soll. Sie hat, wie es im Gesetz steht, das ausschliessliche Recht, in diesem Sinne darüber zu verfügen. Eine Berufsfotografin zum Beispiel lebt ja gerade davon, dass sie ihre Bilder verkaufen kann und ihr diese nicht gestohlen werden.

Um etwas urheberrechtlich Geschütztes zu verwenden, braucht es also die Einwilligung des Urhebers bzw. der Urheberin. Der am Bild berechnete Fotograf kann mir beispielsweise das Recht einräumen, ein von ihm geschossenes Bild für die Neuauflage meines Hundebuches zu verwenden, wofür ich ihm allenfalls ein Entgelt in irgendeiner Form schulde. Möglicherweise ist er auch mit einer

Quellenangabe zufrieden. Eine solche Abmachung kann formfrei, mündlich, per Telefon, per Mail oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Form ist halt am besten beweisbar, falls es zu Streitigkeiten kommen sollte.

Recht am eigenen Hundefoto?

Unsicherheiten entstehen häufig, wenn der eigene Hund fotografiert wurde und der Hundehalter das Foto geschenkt bekommen oder gekauft hat. Zwar ist es denkbar, dass die Fotografin dem Hundebesitzer das Recht auf Publikation eingeräumt hat, was aber vom Hundehalter im Streitfall bewiesen werden müsste. Keinesfalls hat aber derjenige, welcher das Papierbild besitzt, quasi automatisch die Urheberrechte übernommen. Grundsätzlich ist mangels Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass die Fotografie nur für den persönlichen Gebrauch überlassen worden ist. Es geht hier auch nicht um das „Recht auf das eigene Bild“, das sich aus dem Persönlichkeitsrecht des ZBG ableitet

und in bestimmten Fällen die abgelichtete Person vor einer Verletzung ihrer Persönlichkeit durch die Veröffentlichung schützt. In welchen Fällen bei fotografierten Personen eine solche Verletzung vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und wäre ein Thema, über welches man einen separaten Beitrag schreiben könnte. Ein Hund jedenfalls kann juristisch gesehen keine solchen Persönlichkeitsrechte geltend machen. Denkbar wäre höchstens, dass ich einer Fotografin meinen „Champion“ gegen Einräumung von Urheberrechten speziell für Aufnahmen zur Verfügung stelle, mir also meine Bemühungen damit entschädigen liesse. Aber eine solche vertragliche Abmachung müsste bei Uneinigkeit nachgewiesen werden können.

Internet: kein rechtsfreier Raum

Seit Text und Fotos mühelos ab dem Internet geladen werden können, hat der Datenklau fast grenzenlose Formen angenommen. Mit der gleichen Sorglosigkeit, wie früher fremde Kursunterlagen als

eigene „verkauft“ worden sind, bedienen sich manche Leute an fremden elektronischen Daten, als wären diese nur gerade dafür publiziert worden. Will man einen Artikel der NZZ für den Eigengebrauch herunterladen, muss man seit kurzem dafür einen Obolus entrichten. Und wenn man bei der Internetausgabe der Thurgauer Zeitung mit der rechten Maustaste auf ein Bild eines Beitrages klickt, erscheint folgender Text: „Wenn Sie diese Seite sehen, haben Sie wahrscheinlich versucht, eines unserer Bilder auf Ihrer Festplatte zu speichern. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sämtliche Bildrechte im Besitz des Verlags der Thurgauer Zeitung, der Thurgauer Medien AG oder unserer freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Sollten Sie daran interessiert sein, das gewünschte Bild für den persönlichen Gebrauch oder kommerziell zu verwenden, nehmen Sie bitte mit unserer Bildredaktion Kontakt auf. Ferner möchten wir Sie daran erinnern, dass die Weiterverarbeitung von redaktionellen Beiträgen oder Teilen davon, namentlich deren unbefugte Einspeisung in einen Online-Dienst, untersagt ist. Verstösse werden gerichtlich verfolgt.“ Die eingangs erläuterten Urheberrechte gelten also entgegen einer weit verbreiteten Meinung gleichermassen auch für auf dem weltweiten Netz publizierte Daten!

Eigengebrauch gestattet

Im privaten Kreis ist die Verwendung von veröffentlichten, urheberrechtlich geschützten Werken vergütungsfrei erlaubt. Artikel 19 URG definiert, was Eigengebrauch ist. Das Bundesgericht hat dazu gesagt, dass als privat jener Bereich gelte, welchen der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen wolle, zum Beispiel das Wohnen oder das Arbeiten. Will man also Ärger vermeiden, emp-

fiehlt es sich, mit geistigem Eigentum von Drittpersonen nicht sorglos umzugehen. Wer nämlich das Urheberrecht verletzt, kann zivil- und strafrechtlich in Beschlag genommen werden.

Anstand nicht vergessen

Abgesehen von juristischen Erwägungen ist es auch eine Frage des Anstands, wie man mit fremdem Eigentum, auch geistigem, umgeht. Wie wir gesehen haben, gehören Texte, gute Fotos, Lieder oder Videofilme denjenigen, welche sie mit einem oft nicht geringen Aufwand hergestellt haben. Eben den Urhebern bzw. Urheberinnen. Wenn ich rasch ins Dorf muss und grad kein Fahrzeug zur Hand habe, gebietet es doch mein Anstand, dass ich nicht einfach ungefragt das Velo des Nachbarn dafür benutze, sondern ihn zuerst anfrage. Möchte ich gar sein Auto benutzen, biete ich ihm wohl eine Entschädigung an. Es wäre schön, wenn wir auch beim Benutzen fremder Werke wie Bilder oder Texte denselben Anstand walten liessen. Im Klartext: Den am Werk berechtigten Urheber bzw. die Urheberin zuerst fragen und seine bzw. ihre Bedingungen wie Quellenangabe oder Entschädigung respektieren. Im Zweifelsfall und vor allem bei kommerzieller Nutzung sind sogar schriftliche Abmachungen empfehlenswert. ■

SHM-Service: Hund im Recht

Anregungen, Anfragen und Kommentare zu juristischen Themen richten Sie bitte an die Redaktion oder direkt an die E-Mail-Adresse daniel.jung@bluwin.ch

Das Spezialfutter für sensible und empfindliche Hunde von 11-25 kg



Testen Sie

Gutscheine

für

1x 1 kg
MEDIUM Sensible

Erhältlich bei Ihren Fachhändlern bis Ende Oktober 2012

Name/Adresse:

Strasse:

PLZ/Ort:

E-mail:

Stempel Fachhändler

Bitte mit dem Fachhändler senden Sie den ausgefüllten Gutschein nach dem Einlösen an Royal Canin. Sie erhalten die gewünschte Packung gratis anwalt.

Royal Canin (Schweiz) AG, Behnhofstrasse 102, 8105 Roggendorf, Tel: 01 842 30 21, Fax: 01 842 31 21

info@royal-canin.ch / www.royal-canin.ch

ROYAL CANIN

1181